

Verfahrensabläufe zum Vollzug des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) und Auslegungshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Ausnahmetatbeständen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG

Stand: Dezember 2020

Inhalt

1.	Hintergrund	2
2.	Veranlassung und Zielsetzung	2
3.	Verfahrensabläufe	3
3.1.	Prozesse	3
3.2.	Bergrechtliche Verfahren	5
3.2.1.	Berechtsamsverfahren	5
3.2.2.	Betriebspläne zur Änderung laufender Vorhaben (Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben)	5
3.2.3.	Anwendung der Regelvermutung für laufende Gewinnungsvorhaben	6
3.2.4.	Betriebspläne für Neu-Vorhaben	6
3.2.5.	Abschlussbetriebspläne	6
3.3.	Wasserrechtliche Verfahren	6
3.4.	Unterlagen für das Einvernehmen	7
4.	Einordnung der unbestimmten Begriffe des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 5 StandAG	8
4.1.	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StandAG	8
4.2.	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG	8
4.3.	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StandAG	9
4.4.	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG	10
4.4.1.	Bedingungen in Buchstabe a der Nr. 4	10
4.4.2.	Bedingungen in Buchstabe b der Nr. 4	11
4.5.	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG	12

1. Hintergrund

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze wurde am 15.05.2017 verkündet und trat in wesentlichen Teilen am 16.05.2017 in Kraft. § 21 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) trat drei Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, nämlich am 16.08.2017. Nach § 21 Absatz 1 StandAG sind Gebiete, die als bestmöglich sicherer Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können. Im Rahmen der vorgenannten Gesetzesfassung erfolgt dies bis zur Bekanntmachung von Gebieten nach § 21 Absatz 4 StandAG im Rahmen eines Einvernehmensverfahrens zwischen den Zulassungsbehörden der Länder und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Die Anwendung des § 21 StandAG erfolgt bereits in einer Phase, in der vielfach noch keine detaillierten Informationen zu den Gebirgseigenschaften im Untergrund von geplanten Vorhaben vorliegen. Dennoch ist bereits frühzeitig eine begründete Bewertung vorzunehmen, ob auf den Untergrund einwirkende Vorhaben ein Gebiet, welches für eine spätere Endlagerung in Betracht kommt, beeinträchtigen können.

Zum 01.01.2021 ist im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 11.12.2020 eine Änderung des § 21 StandAG in Kraft getreten. Dieser modifiziert die bisherigen Regelungen zur Standortsicherung und schreibt diese nach Veröffentlichung des Zwischenberichtes nach § 13 Absatz 2 Satz 3 StandAG insoweit fort, dass § 21 Absatz 2 StandAG (neu) nur noch auf solche Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern anzuwenden ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche Gebiete auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 oder
2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Behörde und wird durch die vorgenannte Prüfung ersetzt.

Die dazu erforderlichen GIS-Daten ([Shape-Dateien zu den identifizierten Gebieten](#)) werden vom Vorhabenträger, der BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, [auf deren Website zum Download zur Verfügung gestellt](#).

2. Veranlassung und Zielsetzung

In dieser Unterlage werden wesentliche Verfahrensschritte zur Herstellung des Einvernehmens bei der Zulassung von Vorhaben im Sinne des § 21 Absatz 2 StandAG beschrieben (Kapitel 3). Auf dieser Basis soll ein für alle Beteiligten zweckmäßiger Prozessablauf implementiert werden.

Darüber hinaus wurde in Gesprächen mit verschiedenen Länderbehörden der Bedarf einer Auslegungshilfe zur Anwendung der Sicherheitsvorschriften des StandAG festgestellt, in der

Erläuterungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Gesetzestextes erfolgen sollen (siehe dazu Kapitel 4).

Diese Auslegungshilfe wird auch mit dem Ziel vorgelegt, die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen beantragter Vorhaben nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG durch die zuständigen Behörden bundesweit einheitlich durchzuführen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des § 21 StandAG erfüllt, ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, auf Grundlage der vorhandenen Informationen zu einem Vorhaben und den Bedingungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung darüber zu treffen, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Diese Entscheidung ist nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG im Einvernehmen mit dem BASE zu treffen. Die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Fachrecht bleiben unberührt.

Eine Auslegungshilfe für die Anwendung der Formationsbegriffe des § 21 Absatz 2 StandAG wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt. Da durch die Änderung des § 21 StandAG zum 01.01.2021 die Prüfung auf das Vorhandensein der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Behörde wegfällt, findet die Auslegungshilfe für die Anwendung der Formationsbegriffe des § 21 Absatz 2 StandAG ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr und wird aufgehoben.

3. Verfahrensabläufe

Im Nachfolgenden werden die für den Vollzug des § 21 Absatz 2 StandAG in Zulassungsverfahren relevanten Abläufe und Inhalte zusammengefasst. Die behandelten Verfahrensabläufe und Auslegungshilfen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen beziehen sich im Wesentlichen auf bergrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsverfahren. Für weitere Zulassungsverfahren gelten diese Ausführungen entsprechend.

Die Regelungen des § 21 Absatz 2 StandAG erfordern jeweils vorhabenbezogene Prüfungen im Zulassungsverfahren. Generalisierte Festlegungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in bestimmten Regionen sind daher nicht möglich.

3.1. Prozesse

§ 21 Absatz 2 StandAG bezieht sich explizit auf die Zulassung von beantragten Vorhaben (z. B. bergrechtliche Betriebsplanzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis). Zunächst nur anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG), § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. landesrechtlichen Anzeigeregeln) werden erst dann von § 21 StandAG erfasst, wenn deren Zulassungspflichtigkeit anhand der jeweiligen fachgesetzlichen Kriterien (z. B. nach Bergrecht oder Wasserrecht) durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgestellt wurde. Die Vorgaben des § 21 StandAG begründen für sich genommen keine Zulassungspflicht für ein Vorhaben.

Ausschließlich anzeigepflichtige Vorhaben werden zukünftig jedoch von dem neu eingeführten § 21 Absatz 4 StandAG erfasst.

Unter Bezugnahme auf § 127 Absatz 1 BBergG, dem alle Bohrungen die mehr als 100m in den Boden eindringen, unabhängig von Genehmigungs-, Zulassungs- oder Erlaubniserfordernissen aus anderen Rechtsbereichen unterliegen, sind diese Anzeigen, die sich auf die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Gebiete beziehen oder sich auf solche Gebiete auswirken können, durch die nach Landesrecht zuständigen Bergbehörden unverzüglich zusätzlich dem BASE vorzulegen.

Dabei geht das BASE davon aus, dass die Bergbehörde ihre interne Prüfung zur Betriebsplanpflicht schon vorgenommen hat und deren Ergebnis im gleichen Zuge mitteilt. Die Übermittlung einer Einschätzung, welche die geologische Situation am Vorhabenstandort beschreibt, wird empfohlen.

Nach Eingang eines Genehmigungs-, Zulassungs- oder Erlaubnis-Antrags bei der zuständigen Behörde (Berg-, Wasserbehörde oder andere Behörde) wird durch diese, bzw. im Falle mehrerer Anträge für ein Vorhaben mit einer Teufe von mehr als 100 m durch die federführend zuständige Behörde geprüft, ob das Vorhaben innerhalb eines identifizierten Gebietes nach § 13 Absatz 2 Satz 1 bzw. innerhalb eines Gebietes im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz, das aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden kann, liegt oder sich auf diese auswirkt (z. B. infolge von Schräg- oder Horizontalbohrungen). Wenn dies der Fall ist, sind die Belange des § 21 StandAG betroffen und die zuständige Behörde muss eine Prüfung der Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 - 5 StandAG durchführen.

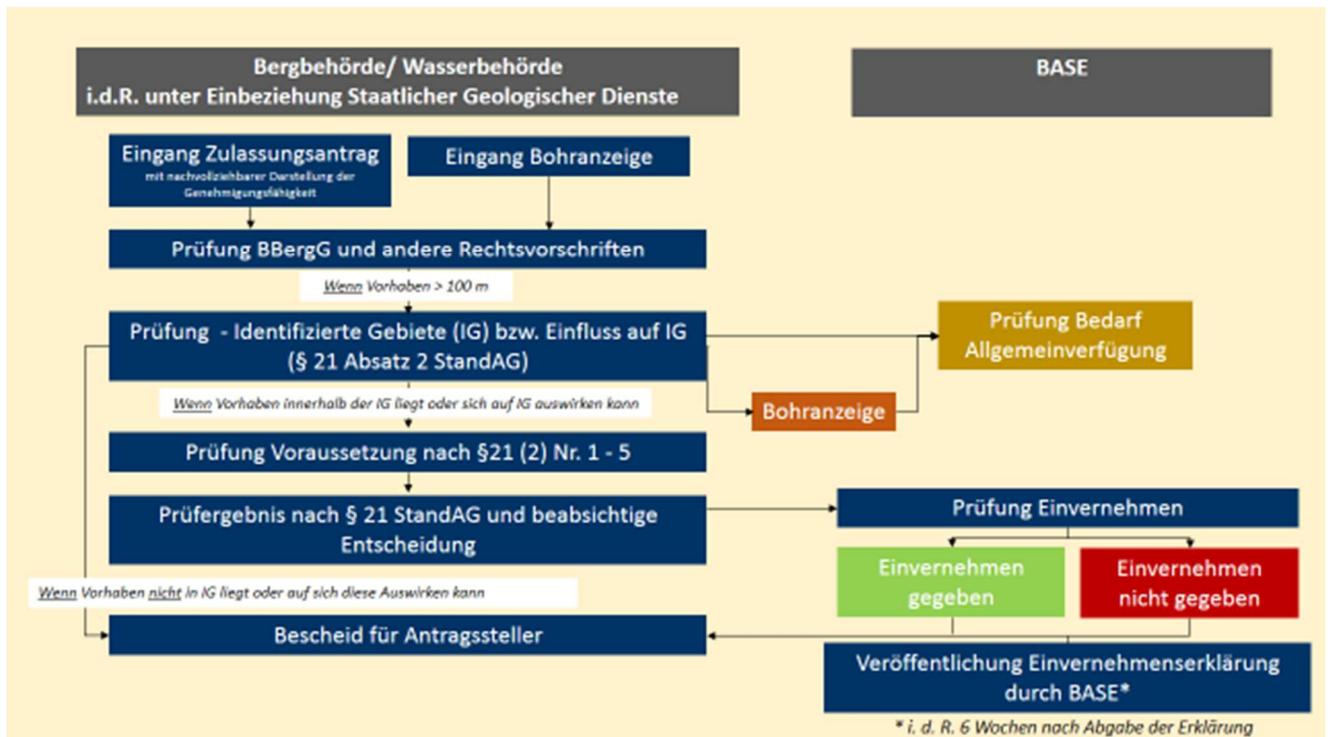
Sowohl bei zustimmender als auch bei ablehnender Entscheidung über die Zulassung aufgrund § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StandAG ist das Einvernehmen mit dem BASE herzustellen. Dass Ablehnungen nicht dem Einvernehmen unterfallen sollen, ist dem StandAG nicht zu entnehmen (anders wäre es bei „dürfen nur im Einvernehmen mit dem BASE zugelassen werden“ o. ä.). Um einen einheitlichen Vollzug der Standortsicherung zu gewährleisten und die ausdrücklich geforderte Transparenz der Entscheidungen herzustellen, ist das Einvernehmen des BASE auch dann einzuholen, wenn die Sicherung des Standortes selbst bereits durch die Entscheidung der Zulassungsbehörde erfolgen würde. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BASE ist nicht erforderlich, wenn andere fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzungen, z. B. nach BBergG oder WHG, nicht erfüllt sind.

Für die Erteilung des Einvernehmens ist dem BASE das nachvollziehbar begründete Prüfergebnis einschließlich seiner Entscheidungsgrundlagen zu übermitteln.

Die Einvernehmensfiktion des § 21 Absatz 2 Satz 5 StandAG (Acht-Wochen-Frist) bezieht sich ausschließlich auf Bohrungen bis 200 Meter Teufe bei Anwendung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4a in Kombination mit Nr. 4b StandAG.

Die Erklärung des BASE über das Einvernehmen wird an die zuständige Behörde gesendet. Wenn nach Landesrecht für die Einvernehmensherstellung eine andere Behörde bestimmt ist, wird dem BASE die entsprechende Ermächtigung zur Verfügung gestellt.

Die Einvernehmenserklärung des BASE wird auf der Internetplattform des BASE in der Regel sechs Wochen nach Versand der Einvernehmenserklärung veröffentlicht, wenn keine Mitteilung der zuständigen Behörde über entgegenstehende Belange vorliegt. Auch Erklärungen, mit denen das BASE das Einvernehmen versagt, werden veröffentlicht.



Belange des BASE sind nur betroffen, wenn § 21 StandAG anwendbar ist. Das BASE wird i. d. R. erst im Rahmen der Einvernehmensherstellung oder der Anzeigen-Vorlage nach § 21 Absatz 4 StandAG (neu) einbezogen. Eine Beteiligung des BASE als Träger öffentlicher Belange (z. B. § 54 BBergG) zusätzlich zum Verfahren des § 21 Absatz 2 StandAG ist nicht erforderlich; sie erfolgt über die Beteiligung im Einvernehmensverfahren.

3.2. Bergrechtliche Verfahren

3.2.1. Berechtsamsverfahren

Bei Entscheidungen im Berechtsamsverfahren handelt es sich nicht um die Zulassung von Vorhaben im Sinne des § 21 Absatz 2 StandAG, daher ist der Aufgabenbereich des BASE nicht betroffen und kein Einvernehmen des BASE erforderlich. Dennoch werden die Bergbehörden die Antragsteller darauf hinweisen, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten die Belange des § 21 StandAG für Vorhaben in dem verliehenen Feld relevant sein können.

3.2.2. Betriebspläne zur Änderung laufender Vorhaben (Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben)

Für Vorhaben mit bereits vor dem 16.05.2017 zugelassenem Rahmenbetriebsplan ist bei neu beantragten nachgeordneten Betriebsplänen § 21 Absatz 2 StandAG durch die Bergbehörde zu prüfen und bei Anwendbarkeit des § 21 Absatz 2 StandAG das Einvernehmen des BASE einzuholen, es sei denn der nachgeordnete Betriebsplan berührt nicht den Schutzauftrag des § 21 Absatz 2 StandAG. Im Falle fehlender bzw. nicht erforderlicher Rahmenbetriebspläne sind die an bereits zugelassene Hauptbetriebspläne anschließenden Hauptbetriebspläne nach § 21 Absatz 2 StandAG zu prüfen.

Wenn die Maßnahmen nicht inhaltlich und hinsichtlich der Gestattungswirkung von einem übergeordneten Betriebsplan abgedeckt sind, sind die jeweiligen Betriebspläne (z. B. Haupt- oder Sonderbetriebspläne), die diese Maßnahmen beschreiben und abschließend zulassen, betroffen.

Der Schutzauftrag des § 21 Absatz 1 und 2 StandAG und damit das Einvernehmenserfordernis greift bei folgenden Zulassungstatbeständen nicht:

- Sonderbetriebspläne ausschließlich für maschinen-, elektro- und überwachungstechnische Einrichtungen ohne Auswirkungen auf das Gebirge;
- Sonderbetriebspläne ausschließlich organisatorische Regelungen betreffend;
- Sonderbetriebspläne ausschließlich für übertägige Betriebsteile oder übertägige Auswirkungen untertägiger Vorhaben;
- Verlängerungen von Betriebsplänen ohne Änderung des Umfangs oder der technischen Durchführung des Vorhabens.

3.2.3. Anwendung der Regelvermutung für laufende Gewinnungsvorhaben

Nach § 21 Absatz 2 Satz 2 StandAG ist bei der Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die die bereits laufende Gewinnung von Bodenschätzen auf Grundlage eines nach dem BBergG vorangegangenen zugelassenen Betriebsplans betreffen, i. d. R. davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG erfüllt sind.

Jedoch gilt auch für die von Satz 2 erfassten Vorhaben die Bestimmung des Satzes 3 zum erforderlichen Einvernehmen, da auch für diese Vorhaben die Zulassung auf der Regelung nach Satz 1 basiert (siehe Wortlaut des Satzes 2). Die Regelvermutung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 StandAG stützt sich auf die Erwartungshaltung, dass bei bereits laufender Gewinnung von Bodenschätzen die von weiteren Betriebsplänen erfassten zusätzlichen Maßnahmen einen der Ausnahmetatbestände in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StandAG, in der Regel Nr. 2, erfüllen. Somit kann sich die Prüfung der Zulassungsbehörde darauf beschränken, ob diese Regelvermutung als erfüllt angesehen werden kann oder ob ausnahmsweise ein atypischer Fall gegeben ist, bei dem die Kriterien nach Satz 1 Nr. 2 StandAG nicht zutreffen.

3.2.4. Betriebspläne für Neu-Vorhaben

Rahmenbetriebspläne sind grundsätzlich nach § 21 Absatz 2 StandAG zu prüfen und im Einvernehmen mit dem BASE zuzulassen, wenn von ihnen zumindest teilweise eine Gestattungswirkung ausgeht. Im Falle eines nicht vollständig prüfbaren oder nicht abschließend gestattenden Rahmenbetriebsplans ist dem Antragsteller durch die zuständige Behörde, ggf. unter Aufnahme eines Vorbehaltes, mitzuteilen, dass nachfolgende Haupt- oder Sonderbetriebspläne entsprechend dem Verfahren nach § 21 Absatz 2 StandAG zu prüfen sind.

Sofern das Vorhaben nicht rahmenbetriebsplanpflichtig ist bzw. kein im Einvernehmen mit dem BASE zugelassener Rahmenbetriebsplan vorliegt, sind Haupt- und Sonderbetriebspläne generell nach § 21 Absatz 2 StandAG zu prüfen.

3.2.5. Abschlussbetriebspläne

Abschlussbetriebspläne sind nach StandAG wie andere Betriebspläne zu behandeln.

3.3. Wasserrechtliche Verfahren

Die Zulassungspflicht ergibt sich nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben wird auf die Ausführungen in Kap. 3.1 verwiesen.

Ausschließlich anzeigepflichtige Vorhaben, die bislang nicht von den Regelungen zur Standortsicherung erfasst waren, werden zukünftig von dem neu eingeführten § 21 Absatz 4 StandAG erfasst.

Unter Bezugnahme auf § 127 Absatz 1 BBergG, dem alle entsprechenden Bohrungen unabhängig von Genehmigungs-, Zulassungs- oder Erlaubniserfordernissen aus anderen Rechtsbereichen unterliegen, sind diese Anzeigen, die sich auf die in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StandAG genannten Gebiete beziehen oder sich auf solche Gebiete auswirken können, durch die nach Landesrecht zuständigen Bergbehörden unverzüglich zusätzlich dem BASE vorzulegen.

3.4. Unterlagen für das Einvernehmen

Die zuständige Behörde hat dem BASE das nachvollziehbar begründete Ergebnis der Prüfung nach § 21 Absatz 2 StandAG in der Regel einschließlich einer „Auswirkungsprognose“ des Staatlichen Geologischen Dienstes vorzulegen. In Abhängigkeit vom ermittelten Ausnahmetatbestand nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StandAG kann die Nachvollziehbarkeit u. a. durch Beifügung einer prognostischen Schichtenabfolge am Vorhabenstandort (für Nrn. 1, 3, 4), von geologischen Übersichtskarten und ggf. deren Erläuterung (für Nrn. 1, 3) oder von Kartendarstellungen des geplanten und benachbarter Vorhaben zur Darstellung des räumlichen Zusammenhangs (für Nr. 2) erreicht werden.

Antragsunterlagen müssen dem BASE nicht vollständig vorgelegt werden. Es sind jedoch die den Umfang und die technische Durchführung beschreibenden und das Ergebnis der Prüfung nach § 21 Absatz 2 StandAG stützenden wesentlichen Darstellungen zu übermitteln.

Die übermittelten Unterlagen müssen dem BASE die Möglichkeit eröffnen, den Abschluss der Prüfungen durch die zuständige Behörde (Bekanntgabewillen) sowie die Authentizität der Unterlagen feststellen zu können.

Eine Übermittlung des vollständigen Bescheid-Entwurfs ist nicht zwingend erforderlich. Legt die zuständige Behörde dem BASE keinen Entwurf einer Zulassung vor, so hat die Zulassungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass lediglich die einvernehmenspflichtigen Maßnahmen zugelassen werden, für die das Einvernehmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG tatsächlich hergestellt wurde.

Wenn dem BASE Angaben oder Unterlagen für die Prüfung des Einvernehmens fehlen, werden diese bei der für das Verfahren zuständigen Behörde nachgefragt.

Der Beginn der Acht-Wochen-Frist des § 21 Absatz 2 Satz 5 StandAG mit Anzeige des Vorhabens beim BASE setzt die vollständige Bereitstellung der für die Erteilung des Einvernehmens notwendigen Informationen über das Vorhaben und das Ergebnis der Prüfung nach § 21 Absatz 2 StandAG durch die zuständige Behörde voraus.

Die Unterlagen sind dem BASE vorzugsweise in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse „info@bfe.bund.de“, nur in Ausnahmefällen in Papierfassung an die Postanschrift „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), 11513 Berlin“ zu übermitteln.

4. Einordnung der unbestimmten Begriffe des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 5 StandAG

In den Ausnahmetatbeständen von § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Die folgenden Erläuterungen sollen deren bundesweit einheitliche Anwendung bei den standortspezifischen Prüfungen erleichtern.

Ein beantragtes Vorhaben kann zugelassen werden, wenn mindestens eine der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 - 5 StandAG vorliegt. Dabei stehen die Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 alternativ zueinander. Bei Erfüllung mehrerer dieser Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 steht es im Ermessen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, welche dieser Voraussetzungen bei der Einholung des Einvernehmens im Einzelfall herangezogen und begründet werden. Die Zulassungsvoraussetzung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StandAG beinhaltet einen Auffangtatbestand für die Fälle, die nicht bereits auf Grundlage einer der Nummern 1 - 4 zugelassen werden können (siehe Kapitel 4.5).

4.1. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StandAG

„[...] für das Gebiet, in das das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium erfüllt ist [...]“

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn auf Grundlage der bereits verfügbaren Daten (im Wesentlichen bei den Staatlichen Geologischen Diensten) und nachvollziehbarer Analogieschlüsse klar und deutlich erkennbar ist, dass

- a) der Standort des beantragten Vorhabens in einem Gebiet liegt, für welches mindestens eines der in § 22 StandAG genannten Ausschlusskriterien gilt, oder
- b) mindestens eine Mindestanforderung nach § 23 StandAG für die am Standort des beantragten Vorhabens vorhandene Gesteinsformation nicht erfüllt wird.

Sofern zu den Ausschlusskriterien und den Mindestanforderungen keine Informationsbasis für eine vertretbare Beurteilung vorliegt, ob Ausschlusskriterien erfüllt bzw. Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, ist der Ausnahmetatbestand nach Nr. 1 nicht gegeben.

4.2. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG

„[...] das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen steht, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist, [...]“

Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG sind Vorhaben zulässig, „die im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen stehen, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist“. Die Beurteilung des engen räumlichen Zusammenhangs soll entsprechend der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11398) hierbei weniger aufgrund starrer räumlicher (lateral/vertikal) Distanzen als vielmehr aufgrund geologischer und ggf. auch raumordnerischer Gesamtzusammenhänge erfolgen.

Der Ausnahmetatbestand ist gegeben, wenn die Intensität der Auswirkungen des beantragten Vorhabens ähnlich den Intensitäten der Auswirkungen bereits durchgeführter Maßnahmen ist, die sich im engen räumlichen Zusammenhang (lateral und vertikal) befinden. Wenn die beantragten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Intensität hinter den bereits in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen zurückbleiben, lassen sie keine Beeinträchtigung des potentiellen Endlagerstandortes im

Sinne des § 21 Absatz 1 StandAG erwarten und können ebenfalls zugelassen werden. Eine beantragte Maßnahme ist unter die Voraussetzung „ähnlich starker Eingriff“ jedoch dann nicht mehr zu subsumieren, wenn ihre Eingriffsintensität die Intensität der Untergrundveränderungen der Vergangenheit übersteigt. Für die Beurteilung der Ähnlichkeit von Eingriffsintensitäten sind insbesondere Art und Teufe der beantragten Vorhaben und der damit verbundenen Maßnahmen maßgeblich.

Als bereits durchgeführt sind bestandskräftig zugelassene Maßnahmen unabhängig von ihrem bisherigen tatsächlichen Realisierungsstand anzusehen, wenn die vorlaufend erteilten Genehmigungen weiterhin gültig sind.

Die Gesetzesbegründung führt hinsichtlich des engen räumlichen Zusammenhangs weiterhin aus, dass für Erweiterungen von Bergwerken in erster Linie zu beurteilen sein wird, ob die Erweiterung innerhalb derselben geologischen Formation liegt und diese nicht stärker als die bereits vorhandenen Maßnahmen schädigt. Im Sinne des Gesetzes kann über die in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele hinaus bei bergrechtlichen und nichtbergrechtlichen Neuvorhaben auch unabhängig von der geologischen Formation ein enger räumlicher Zusammenhang zu bereits durchgeführten Maßnahmen gegeben sein.

Für Geothermie-Bohrungen und Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen soll gemäß Gesetzesbegründung ein enger räumlicher Zusammenhang in der Regel dann angenommen werden, wenn diese im gleichen Siedlungsbereich erfolgen. Unter gleichen Siedlungsbereichen sind insbesondere angrenzende/zusammenhängende Gebiete zu verstehen, die entweder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder – in Abgrenzung zum Außenbereich – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB liegen. Dies gilt insbesondere auch für Vorhaben in Neubaugebieten.

Im Regelfall wird bei diesen Bohrungen auf den Siedlungsbereich, insbesondere auf die Festlegung des Bebauungsplans zur Nutzung als Abgrenzungskriterium der räumlichen Nähe abzustellen sein. Außerdem sind Aspekte des zusammenhängenden Ortsbilds (z. B. nachbarschaftliche Zusammenhänge), vorhandener Infrastruktur und technischer Zusammenhänge, wie z. B. die Erweiterung von bereits bestehenden Vorhaben, zur Beurteilung der räumlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Sofern Geothermie-Bohrungen, Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen oder sonstige Vorhaben in Teufen einer vorhandenen oder zu erwartenden Gesteinsformation gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vordringen sollen, sind bei der Prüfung des engen räumlichen Zusammenhangs insbesondere auch geologische Aspekte zu betrachten.

4.3. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StandAG

„[...] das Vorhaben eine dieser Gesteinsformationen berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach den §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet mindestens das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfs beträgt, [...]“

Geringe räumliche Schwankungen der Formationseigenschaften liegen dann vor, wenn auf Grundlage einer nachvollziehbaren, überschlüssigen Betrachtung sich die zur Bewertung der Kriterien nach §§ 22 - 24 heranzuziehenden Eigenschaften, wie beispielsweise die petrographische und tektonische Situation sowie die Lagerungsverhältnisse lateral und vertikal großflächig nur geringfügig ändern. Die

detaillierte Bewertung der Kriterien nach §§ 22 - 24 StandAG ist nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen des § 21 StandAG.

Die Größe der hinsichtlich der geringen räumlichen Schwankungen zu betrachtenden Fläche sollte sich an dem Zehnfachen des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfs orientieren.

Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11398) darauf hin, dass unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Nichtzulassung von Vorhaben nicht gerechtfertigt ist, „wenn nur geringe Teile einer großen, gleichermaßen günstig ausgeprägten Formation durch das Vorhaben geschädigt werden und ein ausreichend großer Teil der Formation weiterhin für die Errichtung eines Endlagers zur Verfügung steht“. Bei der Überprüfung, ob nach Umsetzung des beantragten Vorhabens noch mindestens das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes verfügbar bleibt, beträgt der anzusetzende Flächenbedarf des Endlagers für Steinsalz 3 km², Tongestein 10 km² und Kristallingestein 6 km² (entsprechend BT-Drs. 18/11398). Dabei ist die geringste flächige Ausdehnung in der Gesteinsformation innerhalb des für die Anlage eines Endlagers infrage kommenden Teufenbereichs (nach § 21 StandAG: Teufenbereich 300 bis 1500 Meter unter Geländeoberkante) zugrunde zu legen.

Wenn demnach unter Berücksichtigung der Auswirkung des beantragten Vorhabens in der Fläche (Fläche der Auswirkung innerhalb der Gesteinsformation), die verbleibende Fläche mindestens zehnmal der Größe des jeweils für ein Endlager erforderlichen Flächenbedarfs entspricht, ist der Ausnahmetatbestand für das beantragte Vorhaben nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StandAG gegeben.

4.4. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG

Der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11398) entsprechend wird in Nummer 4 eine zusätzliche Ausnahme für die Zulässigkeit von Vorhaben geschaffen, die nur Bohrungen von 100 Metern bis 200 Metern umfassen. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass dieser Teufenbereich (100 - 200 Meter) nicht als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich in Betracht kommt und zumindest eine direkte Schädigung eines solchen Bereiches durch diese Bohrungen nicht erfolgen kann.

Die Nummer 4 regelt die Zulässigkeit für solche Bohrvorhaben unter der Voraussetzung, dass sowohl die Bedingungen des Buchstabens a als auch die Bedingungen des Buchstabens b erfüllt sind. Für eine vollständige Prüfung ist sowohl das Prüfergebnis zu den Bedingungen des Buchstabens a als auch das Prüfergebnis zu den Bedingungen des Buchstabens b zu dokumentieren. Die Zulassungsfähigkeit resultiert ausschließlich aus der Erfüllung des Gesamtkriteriums Nr. 4.

4.4.1. Bedingungen in Buchstabe a der Nr. 4

„[...] durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunterliegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das Endlager wirken können und [...]“

Die Bedingungen in Buchstabe a erfordern eine Prüfung, ob am Vorhabenstandort in Teufen von mehr als 100 Metern Gesteinsschichten mit langfristig wirksamer Schutz- bzw. Barrierefunktion vorliegen können.

Eine langfristig wirksame Schutzfunktion insbesondere gegen linien- oder flächenhafte Abtragung kann grundsätzlich durch widerstandsfähige Festgesteine erfüllt werden. In der Regel wird bei Bohrungen

ohne zusätzliche invasive Maßnahmen im Bohrloch keine erhebliche Schädigung dieser Schutzwirkung von Deckschichten zu erwarten sein.

Eine langfristig wirksame zusätzliche Barrierefunktion können grundsätzlich Gesteinsschichten mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit wie bindige Lockergesteine oder Festgesteine in kompakter bzw. massiger Ausbildung erfüllen. Eine erhebliche Schädigung von Deckschichten mit möglicher zusätzlicher langfristiger Barrierefunktion kann auch bei kleinkalibrigen Bohrungen nicht per se ausgeschlossen werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Barrierewirkung von Deckschichten und ihrer möglichen Beeinträchtigung sind – neben den Gesteinseigenschaften und ihrer Mächtigkeit – auch die Ausprägung des Trennflächengefüges und sonstiger bekannter Diskontinuitäten.

Maßgeblich für die Beurteilung von Schutz- bzw. Barrierefunktion ist die derzeitige Ausprägung dieser Gesteinsschichten unabhängig von zukünftigen ggf. wirksamen Abtragungsprozessen oder Beschaffenheitsänderungen. Eine erhebliche Schädigung liegt vor, wenn durch die Auswirkungen von Bohrungen oder mit den Bohrungen in Verbindung stehender Maßnahmen Deckschichten ihre mechanische, hydraulische oder chemische Schutz- bzw. Barrierefunktion verlieren können oder in dieser beeinträchtigt werden können.

Sofern am Vorhabenstandort keine erhebliche Schädigung der Schutz- bzw. Barrierefunktion von Deckschichten nach Buchstabe a zu besorgen ist und dort keine Salzformationen vorhanden sind, ist der Ausnahmetatbestand nach Nummer 4 erfüllt, da Nr. 4 Buchstabe b nur zusätzliche Anforderungen beim Vorliegen von Salzformationen stellt.

4.4.2. Bedingungen in Buchstabe b der Nr. 4

„[...] und in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe vom 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehende Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann [...]“

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Nummer 4 des § 21 Absatz 2 StandAG (BT-Drs. 18/11398) muss für die Auswirkungen der betreffenden Vorhaben sichergestellt sein, dass eine mögliche indirekte Schädigung darunter liegender Salzformationen ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber schränkt der Begründung nach ein, dass indirekte Auswirkungen nur für besonders hoch liegende Salzformationen erwartet werden, da diese aufgrund ihrer Wasserlöslichkeit im Kontakt mit gering mineralisierten Wässern besonderen Lösungsprozessen ausgesetzt sein können.

Nach Buchstabe b sind bei Vorhandensein von stratiformen Steinsalzformationen mit einer Mindestmächtigkeit von 100 Metern oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante (GOK) Bohrungen mit Endteufen von 100 Metern bis 200 Metern nur unter der Voraussetzung zulässig, dass zusätzlich zu den Bedingungen des Buchstaben a

- der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter GOK liegt **oder**
- im Falle eines höher liegenden Salzspiegels (weniger als 400 Meter unter GOK), durch die Bohrung und die mit der Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann.

Dementsprechend ist ein Vorhaben bei Vorliegen auch der unter Buchstabe a genannten Bedingungen grundsätzlich zulässig, wenn der Salzspiegel tiefer als 400 Meter unter GOK liegt.

Bei Vorhandensein einer Salzformation in steiler Lagerung bzw. einer Steinsalzformation in flacher Lagerung, deren Salzspiegel weniger als 400 Meter unter GOK liegt, sind zusätzliche Bedingungen für die Zulassung des Vorhabens relevant. Für diese Vorhabenstandorte soll gemäß der Gesetzesbegründung ausgeschlossen werden, dass durch die Bohrung oder eine mit dieser Bohrung in Verbindung stehende Maßnahme diese Formation durch direktes Anbohren beeinträchtigt wird.

Des Weiteren ist nachvollziehbar darzulegen, dass keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann. Eine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers und damit die Nichtzulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, wenn durch die Auswirkungen des Vorhabens eine Änderung der Grundwasserdynamik oder der Grundwasserbeschaffenheit in den Deckschichten, die zu Lösungsvorgängen am Salzspiegel führen können, und/oder die Schaffung von Wasserwegsamkeiten zu erwarten ist. Das beantragte Vorhaben darf nicht zu einer Aktivierung oder Verstärkung von Subrosionsprozessen am Standort des Vorhabens führen.

4.5. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG

„[...] die Nichtzulassung des Antrags im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. [...]“

Nummer 5 normiert in Anlehnung an die atomrechtliche Veränderungssperre des § 9g Absatz 4 AtG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine allgemeine Zulassungsmöglichkeit für den Fall einer nicht beabsichtigten Härte, wenn überwiegende öffentliche Belange einer Zulassung nicht entgegenstehen.

Durch die Voraussetzung der „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ wird deutlich, dass in einem solchen Fall die Zulassung des beantragten Vorhabens auf Grundlage der Regelungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StandAG nicht möglich ist. Der Ausnahmetatbestand des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StandAG setzt also voraus, dass § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StandAG mit jeweils negativem Ergebnis vorab geprüft wurden. Für die Anwendung der Zulassungsvoraussetzung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StandAG müsste die Nichtzulassung eines beantragten Vorhabens einen so erheblichen Eingriff in die Rechte des Antragstellers bedeuten, dass sich der Eingriff im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere gegenüber dem entgegenstehenden öffentlichen Belang des § 21 StandAG, den Schutz von als bestmöglich sicherer Endlagerstandort in Betracht kommenden Gebieten vor Beeinträchtigungen, durchsetzt.

Davon unabhängig bedarf es nach den Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StandAG einer Härte für den Antragsteller, die vom Gesetzgeber durch seine Regelung der Standortsicherung nicht beabsichtigt war. Sofern von der nach Landesrecht zuständigen Behörde das Vorliegen eines Härtefalls geltend gemacht würde, müssten Argumente angeführt werden, warum die Ablehnung des Vorhabens einen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Härtefall darstellt und warum überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ein Vorliegen des Ausnahmetatbestandes nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StandAG ist jedenfalls nicht allein aus der Erfüllung anderer fachgesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen (z.B. nach Bergrecht oder Wasserrecht) abzuleiten.